

**Sitzungsvorlage Nr. 0380/2023/KREIS**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	30.01.2024	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 51 - Fachbereich Jugend und Familie	<b>Berichterstatter/-in:</b> Möllenbeck, Elisabeth
---	---

**Beratungsgegenstand:**

Maßnahmenprogramm 2024

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss verabschiedet das Maßnahmenprogramm 2024 und beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes mit der Umsetzung.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 79, 80 Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

**Sachdarstellung:**

Das Maßnahmenprogramm 2024 beinhaltet alle Maßnahmen, die für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Jahr 2024 von besonderer Bedeutung sind.

Das Maßnahmenprogramm bildet ausschließlich einen Teil der Jugendhilfemaßnahmen ab, die von der Verwaltung des Jugendamtes zu erfüllen sind. Jugendhilfeleistungen, die bedarfsgerecht vorgehalten werden und aktuell keiner Überprüfung/Überplanung bedürfen, sind nicht Bestandteil des Maßnahmenprogrammes.

Bei den im Maßnahmenprogramm ausgewiesenen Vorhaben, handelt sich um ausgewählte Aufgaben-/Leistungsbereiche, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben, fachlicher Anforderungen, gesellschaftlicher Entwicklungen, aktueller Bedarfsentwicklungen und/oder im Zuge von Qualitätsentwicklungsprozessen die Einleitung von Planungen erfordern.

Dazu wird zunächst der Stand der Umsetzung der Maßnahmen des vorherigen Berichtsjahres ermittelt. Maßnahmen, die nicht abgeschlossen werden konnten, werden grundsätzlich in das neue Maßnahmenprogramm aufgenommen.

Die Bestimmung der neuen Maßnahmen erfolgt unter Beteiligung der freien Träger über die drei Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung, die in allen Phasen der Planung frühzeitig einzubeziehen sind. In den drei Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung wird im fachlichen Dialog zwischen den freien Trägern und dem öffentlichen Träger eine Verständigung über die anzugehenden Maßnahmen herbeigeführt. In der Regel besteht Einvernehmen darüber, welche Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden sollen. In Einzelfällen kann es aber aufgrund der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten von öffentlichen und freien Trägern zu abweichenden Überlegungen kommen.

Da die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe liegt, entscheidet letztlich der Jugendhilfeausschuss über die anzugehenden Maßnahmen. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt anschließend die Verwaltung des Jugendamtes mit der Umsetzung des von ihm beschlossenen Maßnahmenprogrammes.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Maßnahmenprogramm 2024 (Entwurf)